

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0267/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet online am 12.2.2024 unter der Schlagzeile „Rentner (83) raste dieses Glück in den Tod“ über einen tödlichen Unfall. In Berlin habe das Auto eines alten Mannes eine Mutter und deren Sohn erfasst, als diese den Kinderwagen vor einem Shoppingcenter auf die Straße schieben wollte. Beide seien ihren Verletzungen erlegen. Die Redaktion zeigt ein unverpixeltes Foto der belgischen Familie (Vater, Mutter, Sohn) bei einem Fest sowie die Familie unterm Weihnachtsbaum. In der Bildunterschrift heißt es, die Redaktion zeige das Familienfoto, wie auch die Medien in Belgien.

II. Die Würde der Opfer dieses Unfalls werde durch die Darstellung im KlARBild verletzt, so die Beschwerdeführerin. Ebenso wie der Schutz der betroffenen Familienangehörigen. Die Opfer seien keine Personen des öffentlichen Interesses.

III. Die Redaktion verzichtet auf eine Stellungnahme.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder erkennen mehrheitlich einen Verstoß gegen den Opferschutz gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex. Demnach ist die Identität von Opfern besonders zu schützen und für das Verständnis eines Unfallgeschehens in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können demnach nur veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Dass Medien in Belgien die identifizierbaren Fotos bereits zuvor gezeigt haben, entbindet die Redaktion nicht von ihrer Pflicht, vor der Veröffentlichung im eigenen Medium die Angehörigen um Erlaubnis zu bitten.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 6 Ja-Stimmen und einer Enthaltung.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>